

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
— Drucksache 7/5810 —

A. Problem

Die bisher erlassene Richtlinie des Rates 67/548 EWG — zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/409/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe soll geändert werden, um Mensch und Umwelt sowie Arbeitnehmer, die mit neuen chemischen Stoffen umgehen, gegen eventuelle Gefahren zu schützen, die durch das Inverkehrbringen neuer chemischer Stoffe entstehen. Hierzu sieht der Richtlinienvorschlag nach Meinung des Ausschusses geeignete Maßnahmen vor.

B. Lösung

Kenntnisnahme

Einstimmiger Ausschlußbeschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Sieler

1.

Der Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe wurde durch Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 4. Februar 1977 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Nach eingehender Beratung hat der Ausschuß beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

2.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung stimmt der Zielsetzung des Richtlinienvorschlags zu, Mensch und Umwelt, besonders die Arbeitnehmer, die mit chemischen Stoffen umgehen, besser gegen eventuelle Gefahren zu schützen, die durch das Inverkehrbringen neuer chemischer Stoffe herrühren können. Er hält es ebenfalls für notwendig, über die bisherigen Richtlinien hinaus, geeignete Maßnahmen zu treffen und besonders die Kontrollen zu verstärken. Der Ausschuß begrüßt deshalb, daß jedem Inverkehrbringen neuer Stoffe künftig eine Untersu-

chung durch den Hersteller vorhergehen und eine qualifizierte Anmeldung bei den zuständigen nationalen Stellen erfolgen soll. Der weitere Werdegang und die Verwendung neuer chemischer Stoffe soll verfolgt werden. Um diese Maßnahmen durchzuführen, ist es auch nach Meinung des Ausschusses erforderlich, daß ein System errichtet wird, die neuen Stoffe abzuschätzen und notwendigenfalls sofort einzuschreiten, sei es durch Beschränkung oder Untersagung des Inverkehrbringens des neuen Stoffes.

Der Ausschuß mißt den Vorschriften über die Anmeldung neuer Stoffe besondere Bedeutung zu; daher sollte dies auch im Titel der Richtlinie zum Ausdruck kommen.

Ferner begrüßte der Ausschuß die Bestimmungen zur Errichtung nationaler Prüfstellen. Er nahm hierbei zur Kenntnis, daß innerhalb der Ressorts noch nicht geklärt sei, zu welchem Zuständigkeitsbereich die Aufgabe reche und welcher Stelle im einzelnen die Durchführung obliegen solle.

Der Ausschuß hält es von der Zielsetzung der Richtlinie für geboten, daß sichergestellt wird, alle neuen chemischen Stoffe (z. B. auch Kosmetika) dem hier vorgesehenen Verfahren zu unterwerfen und Überschneidungen im Verfahren zu vermeiden.

Bonn, den 8. Februar 1977

Sieler

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe — Drucksache 7/5810 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 3. Februar 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Sieler

Vorsitzender

Berichterstatler